



Unter Umständen

Ratgeber für Schwangerschaft und Elternzeit



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

Impressum

Herausgeber

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Abteilung Frauenpolitik
frauen@gdp-nrw.de
www.gdp-nrw.de

Autoren

Kirsten Böhm-Salewski
Sonja Galatsch-Perrey

Fotos

Till Struck, Torben Struck, Adobe Stock

Gestaltung

Klaus Niesen

Druck

Wölfer Druck + Media



Inhalt

Vorwort	4
Schwangerschaft	5
Unterrichtungspflichten	9
Krankenversicherung	10
Besondere Regelungen	11
Elternzeit	13
Elterngeld und ElterngeldPlus	15
Checkliste	22

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Frauengruppe der GdP freut sich über die enorme Nachfrage nach unserem Ratgeber für Schwangerschaft und Elternzeit. Aufgrund einiger rechtlicher Änderungen ist diese Broschüre bereits die vierte Auflage, die die Frauengruppe herausbringt.

Dieser Ratgeber ist nicht nur für Mütter interessant, auch werdende Väter erhalten hier den einen oder anderen Tipp.

Vielleicht bist du auch Kontaktperson in der Kreisgruppe und dieser Ratgeber kann helfen, die ersten drängenden Fragen von künftigen Eltern zu beantworten.

Auch wir Kolleginnen der Landesfrauengruppe helfen dir gerne weiter. Auf der Homepage des Landesbezirks findest du unsere Erreichbarkeit.

Allen werdenden Müttern und Vätern wünschen wir eine schöne Zeit, eine unkomplizierte Schwangerschaft und den einen einzigartigen Moment, wenn euer Baby auf die Welt kommt.

*Euer Landesfrauenvorstand
der Gewerkschaft der Polizei*



Schwangerschaft

Herzlichen Glückwunsch zur Schwangerschaft. Ab jetzt beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Sowohl privat als auch im beruflichen Bereich. Doch was gilt es zu beachten? Was kann und darf ich im Dienst noch machen?

Mit Bekanntgabe der Schwangerschaft unterliegt ihr und euer ungeborenes Kind einigen Vorschriften, die dem Schutz der Mutter und dem Kind dienen. Diese Schutzbestimmungen sind im Mutterschutzgesetz festgelegt. Deshalb wäre es wichtig, dass ihr so schnell wie möglich der Personalstelle eurer Behörde die bestehende Schwangerschaft schriftlich meldet. Diese benötigt in der Regel ein formloses Schreiben und eine Kopie des Mutterpasses. Sollte eine Bescheinigung vom Frauenarzt eingefordert werden, so könnt ihr die Kosten hierfür bei eurer Behörde geltend machen.

Schutzvorschriften

Diese gelten von Beginn der Bekanntgabe der Schwangerschaft für einige Bereiche bis zum Ende der Stillzeit. Dazu gehört, dass die Personalstelle zunächst, auf Grundlage des errechneten Geburtstermins, den Termin bis zum Beginn und Ende der Schutzfrist (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt; bei Früh- oder Mehrlingsgeburt 12 Wochen nach der Geburt) errechnet und euch und der Dienststelle bekannt gibt.

Eure Dienststelle muss dann für euren Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung abgeben. Verschiebt sich der Entbindungstermin, ist dies der Personalstelle anzuzeigen, damit die Fristen des Beschäftigungsverbotes neu berechnet werden.



Werdende Mütter dürfen grundsätzlich z.B. nicht:

- an Sonn- und Feiertagen arbeiten
- nachts zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr arbeiten
- Mehrarbeit leisten
- Arbeiten durchführen, bei denen sie Gefahrstoffen, Strahlungen, Erschütterungen, Vibrationen, Lärm, Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzt sind
- übermäßigen körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden
- im Außendienst eingesetzt werden
- am Schießtraining oder ET-Training teilnehmen
- gekündigt werden

Die Uniform darf so lange getragen werden, wie ihr euch in dieser wohl fühlt. Für das Tragen von Zivilkleidung kann kein Zuschuss beantragt werden. Des Weiteren muss Euch eine geeignete Ruhemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

- Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach dem Geburtstermin besteht ein Beschäftigungsverbot (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Geburt).

Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungskurse

Während der Schwangerschaft besteht der Anspruch auf Freie Heilfürsorge auch weiterhin.

Arztbesuche sind generell außerhalb der Dienstzeit zu terminieren. Sollte es aus ärztlicher Sicht dringend geboten sein, einen Arzttermin innerhalb der Dienstzeit wahrzunehmen, ist dies mit einer Bescheinigung des Arztes der Dienststelle anzuzeigen.

Geburtsvorbereitungskurse müssen ebenfalls außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden.

Geburtsurkunde.

Nr. 01.

benannt, am 11. Okt.

dem unterzeichneten Standesbeamten

Welche Kosten werden übernommen?

- Die Freie Heilfürsorge übernimmt die Kosten der Vorsorgeuntersuchung und Kosten für eine Hebamme nach der Hebammenverordnung.
- Kosten für weitere Therapien während der Schwangerschaft müssen vom Arzt verordnet werden und vorab durch den PÄD genehmigt werden.
- Die Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs oder einer Rückbildungsgymnastik nach der Geburt werden ebenfalls nur von der Freien Heilfürsorge übernommen, wenn die Kurse vorher vom PÄD genehmigt wurden.
- Für Tarifbeschäftigte werden die Vorsorgeuntersuchungen, ebenso wie die Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse von den gesetzlichen und den privaten Krankenkassen getragen.

Geburtsurkunde/Anmeldung des Kindes beim Standesamt

- Innerhalb einer Woche nach der Geburt des Kindes muss die Anmeldung beim zuständigen Standesamt erfolgen.
- Wenn das Baby nicht im Krankenhaus zur Welt kommt, muss die Anmeldung beim Standesamt selbst vorgenommen werden.

Mitzubringen sind:

- die Bescheinigung der Klinik über die Geburt des Kindes
- Personalausweise
- bei verheirateten Eltern: Heiratsurkunde
- bei nicht verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls schon vorhanden, die Vaterschaftsanerkennung



Unterrichtungs- pflichten

Unmittelbar nach der Geburt:

- Kopie der Geburtsurkunde an die personalführende Dienststelle zur Berechnung der Acht-Wochen-Frist (Beschäftigungsverbot)
- Kopie der Geburtsurkunde an das LBV zur Berechnung des Familienzuschlages und Kindergeldes
- Information des zuständigen Meldeamtes hinsichtlich der Geburt des Kindes
- Unterrichtung der Krankenkasse (privat oder gesetzlich)



Krankenversicherung

Damit das Kind krankenversichert ist, ist es hilfreich, sich bereits vor der Geburt darum zu kümmern. Für die Krankenversicherung des Kindes gelten folgende Regeln:

Soll das Kind privat versichert werden, muss die Kindernachversicherung in der PKV spätestens innerhalb der ersten beiden Monate nach der Geburt bzw. einer Adoption beantragt werden. Die freiwillige Mitgliedschaft in der GKV muss innerhalb von drei Monaten nach Geburt beantragt werden. Eine Familienversicherung in der GKV muss hingegen nicht beantragt, sondern sie muss der Krankenkasse lediglich angezeigt werden.

Für Beamte gilt außerdem: Einen Anspruch auf Freie Heilfürsorge hat das Kind nicht. Das neugeborene Kind kann aber zu 80 Prozent über die Beihilfe und zu 20 Prozent über eine private Krankenversicherung abgesichert werden. Wahlweise kann das Kind auch über die gesetzliche Krankenversicherung versichert werden, wenn ein Elternteil gesetzlich versichert ist (Familienversicherung oder freiwillige Versicherung für den Fall, dass der verbeamtete Elternteil oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt und gleichzeitig mehr als sein Partner verdient).

Tarifbeschäftigte können ihr Kind in ihrer gesetzlichen Krankenkasse familienversichern, wenn beide Elternteile über die gesetzliche Krankenkasse versichert sind. Sind beide Elternteile über eine private Krankenversicherung versichert, muss für das Kind eine eigene private Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Wenn ein Elternteil gesetzlich und der andere Elternteil privat versichert ist, hängt die Versicherungsform von den beiderseitigen Einkommen ab. Liegen die Einkommen beider Elternteile unter der Versicherungspflichtgrenze, kann das Kind in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert werden. Verdient der privat Versicherte mehr als der Ehepartner und liegt sein Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung von 62.250 Euro (Stand: 2020), wird das Kind privat oder freiwillig in der GKV versichert.

Sind die Eltern nicht verheiratet, können sie frei entscheiden, über welches Elternteil das Kind versichert werden soll.



Besondere Regelungen

Für Neugeborene von beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht ein Anspruch auf Baby-Erstausstattung in Höhe von 170 Euro pro Kind. Diese ist bei der Beihilfestelle zu beantragen. Auch hier muss eine Kopie der Geburtsurkunde beigelegt werden. Beantragen kann dies sowohl die Mutter (wenn sie der beihilfeberechtigt ist) als auch der Vater (wenn er beihilfeberechtigt ist und die Mutter des Kindes nicht).

Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) führen nicht zu einer Verlängerung der Probezeit.

Während der Mutterschutzfrist kann eine Umwandlung eines Beamtenverhältnisses erfolgen (zum Beispiel: von Probe auf Lebenszeit), wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mutterschutzbestimmungen dürfen sich nicht negativ auf die Beurteilung auswirken.

Erholungsurlaub wird wegen der Schwangerschaft nicht gekürzt.

Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ)

Bis zum Ende der Mutterschutzfrist wird dir ein Durchschnittsbetrag gezahlt, der sich aus deiner Besoldung bzw. deinem Arbeitsentgelt während der letzten drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft errechnet.

Zusätzliche Urlaubstage für den Wechseldienst werden während des Mutterschutzes nicht gewährt.

Während der Schwangerschaft und der bestehenden Schutzfrist besteht ein Kündigungsschutz. Ausnahme bei Beamten: Es liegt ein Sachverhalt vor, der im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt.

Tarifbeschäftigte können nur in besonderen Fällen und nur nach Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle gekündigt werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die nicht mit der Schwangerschaft im Zusammenhang stehen.

Sonderurlaub zur Geburt des Kindes

Für die Geburt kann durch den Ehepartner ein Tag Sonderurlaub (aus persönlichen Gründen) bzw. Arbeitsbefreiung (Tarifbeschäftigte) beantragt werden. Dies gilt auch für eingetragene Lebensgemeinschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, nicht jedoch für nichteheliche Gemeinschaften. Die GdP setzt sich dafür ein, dass diese Regelung künftig auch für diese Gruppe greift. Erste Anzeichen aus der Politik deuten daraufhin, dass es hier in der nächsten Zeit noch eine Verbesserung geben kann.

Stillzeiten

Das Mutterschutzgesetz sieht vor, dass berufstätigen Müttern auf deren Antrag Stillzeiten gewährt werden (zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde). Bei mehr als acht Stunden Arbeitszeit zweimal fünfundvierzig Minuten oder eine Stillzeit von neunzig Minuten, wenn in der Nähe der Dienststelle keine Stillmöglichkeit vorhanden ist.

Stillzeiten sind dem Vorgesetzten mitzuteilen, am besten schriftlich. Stillzeiten müssen weder vor- noch nachgearbeitet werden und führen auch nicht zu einem Verlust vom Einkommen. Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit darf nicht auf die Stillzeit angerechnet werden.





Elternzeit

Rechtsgrundlage: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Elternzeit kann für die Dauer von bis zu drei Jahren für jedes Kind beantragt werden. Ein Anteil von 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

Beide Elternteile können einzeln, nacheinander oder auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen.

Voraussetzung dafür ist, dass das Kind im selben Haushalt lebt, selbst betreut und erzogen wird.

Antrag

Sieben Wochen vor Antritt der Elternzeit muss diese bei der zuständigen Dienststelle beantragt werden, insofern es sich um den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes handelt. Die Beantragungsfrist für Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beträgt 13 Wochen.

Der Antrag muss die geplante Dauer der Elternzeit enthalten.

Achtung: Die Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes wird auf die Elternzeit und auf das Elterngeld angerechnet.

Für Beamte gilt: Auch der Urlaubsanspruch, der über den Mindesturlaubsanspruch von zwanzig Tagen (bei einer 5-Tage-Woche) hinausgeht, kann auf Antrag bei einem Kind unter zwölf Jahren angespart werden.

Der angesparte Urlaub verfällt zum Ende des folgenden Urlaubjahres, wenn die Personensorge weggefallen ist oder spätestens mit Ablauf des zwölften Lebensjahres des Kindes.

Für Tarifbeschäftigte besteht diese Möglichkeit des Urlaubsparens derzeit noch nicht.



Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Soll die Dauer der beantragten Elternzeit reduziert oder verlängert werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Dienstherrn/Arbeitgebers möglich! Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte kann durch den Arbeitgeber allerdings nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese drei Wochen danach.

Teilzeit in der Elternzeit

Während der Elternzeit besteht ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit. Diese darf allerdings an nicht mehr als 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt ausgeübt werden.

Die beantragte Teilzeittätigkeit kann vom Arbeitgeber bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nur innerhalb von vier Wochen und zwischen dem dritten

und achten Geburtstag des Kindes innerhalb von acht Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Ablehnung, gilt die Zustimmung zur begehrten Verringerung der Arbeitszeit als erteilt.

Die Teilzeittätigkeit kann auch bei einem anderen Arbeitgeber oder im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt werden. Auch hierzu ist die Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen, welcher sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen kann.



Elterngeld und ElterngeldPlus

Rechtsgrundlage: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Wem steht Elterngeld zu?

Elterngeld gibt es für:

- Erwerbstätige
- Beamtinnen und Beamte
- Selbstständige
- Auszubildende
- Studierende (also auch Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtern)
- Teilzeitbeschäftigte mit einer maximalen Wochenarbeitszeit von 30 Stunden

Regelungen zum Elterngeld

Elterngeld ersetzt das weggefallene Erwerbseinkommen und wird abhängig vom Erwerbseinkommen zu 65 Prozent bis 100 Prozent gewährt.

Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Elterngeld wird an Ehepaare, alleinerziehende Elternteile oder an getrennt Erziehende gezahlt.

Basiselterngeld

Die Höhe des Elterngeldes ist abhängig von dem Nettoerwerbseinkommen der letzten zwölf Monate. Elterngeld wird für maximal vierzehn Monate (zwölf Monate plus zwei Partnermonate) gezahlt. Dabei können die Elterngeldmonate von beiden Eltern gleichzeitig oder auch zeitlich versetzt genommen werden. Nimmt der andere Elternteil die zwei Monate Elternzeit nicht in Anspruch, verfallen diese.

Alleinerziehende, die Elterngeld beantragt haben, können die vollen vierzehn Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Auch Teilzeitbeschäftigte können Elterngeld beantragen. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als dreißig Stunden betragen.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro, maximal 1.800 Euro. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld pro Kind um je 300 Euro monatlich.

Der Geschwisterbonus beträgt zehn Prozent vom Elterngeld, wenn noch ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter sechs Jahren im Haushalt vorhanden sind. Der Mindestbetrag für den Geschwisterbonus beträgt 75 Euro, der Maximalbetrag höchstens 180 Euro im Monat.

Besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wird dieses während des Anspruchszeitraums von acht Wochen auf das Elterngeld angerechnet. Dies gilt ebenfalls für den Arbeitgeberzuschuss.

Der Antrag auf Zahlung eines Elterngeldes erfolgt bei den zuständigen Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Elterngeld kann innerhalb der ersten vierzehn Lebensmonate des Kindes gezahlt werden.

Achtung: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gewährt!

Der Antrag muss also spätestens am letzten Tag des vierten Lebensmonats des Kindes bei der Elterngeldstelle der zuständigen Behörde eingegangen sein, damit der Anspruch auf Elterngeld rückwirkend ab Geburt des Kindes gilt. Zur Fristwahrung genügt auch ein Fax! Fehlende Unterlagen und Angaben können nachgefordert werden!

ElterngeldPlus

Mit dem ElterngeldPlus können Eltern zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine Teilzeitbeschäftigung mit der Elternschaft besser kombinieren.

ElterngeldPlus könnt ihr doppelt so lange beziehen wie das Basiselterngeld. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus. Ihr müsst allerdings beachten, dass das ElterngeldPlus dafür nur halb so hoch ist, wie das Basiselterngeld.

Wer nach Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten möchte, kann durch ElterngeldPlus den Bezug von Elterngeld verlängern. Teilzeitarbeit ist bis maximal 30 Wochenstunden möglich. Statt zwölf Monate Elterngeld könnt ihr so bis zu vierundzwanzig Monate ElterngeldPlus (bzw. achtundzwanzig Monate bei Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus) beziehen, ohne dass der monatliche Zahlbetrag sinkt, wie der Teilzeitverdienst angerechnet wird.





Ab dem fünfzehnten Lebensmonat des Kindes ist nur noch der Bezug von ElterngeldPlus möglich.

Partnerschaftsbonus

Mit dem Partnerschaftsbonus werden Eltern gefördert, die sich familiäre und berufliche Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen. Wenn beide Eltern in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten, können sie vier zusätzliche ElterngeldPlus Monate als Partnerschaftsbonus erhalten. Diese vier zusätzlichen Monate müssen am Stück zusammenhängend genommen werden.

Mitgliedsbeitrag

Bitte vergiss nicht deiner GdP mitzuteilen, wenn du in Elternzeit gehst, denn dein Mitgliedsbeitrag reduziert sich in dieser Zeit.

Alle Leistungen auf einen Blick

Quelle: deinelterngeld.de

	Basiselterngeld	ElterngeldPlus
Maximale Bezugszeitraum	12 bzw. 14 Monate	24 bzw. 28 Monate
Auszahlung	errechneter Elterngeldbetrag (z.B. 1.000 Euro)	50% des errechneten Elterngeldbetrages (z.B. 500 Euro)
Erwerbstätigkeit	bis zu 30 Wochenstunden, volle Anrechnung auf Basiselterngeld	bis zu 30 Wochenstunden, volle Anrechnung ebenfalls auf Basiselterngeld
Mutterschaftsleistungen	Anrechnung Mutterschaftsleistungen auf Basiselterngeld Bezug	Anrechnung Mutterschaftsleistungen auf ElterngeldPlus Bezug

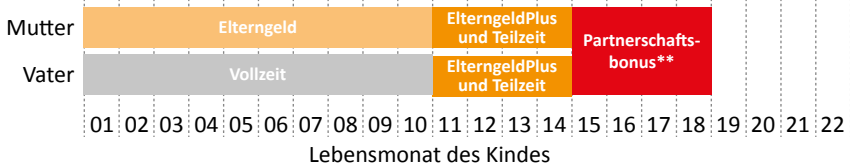
Beispiel 1: Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Beispiel 2: Mögliche Kombinationen von ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Beispiel 3: Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



* Partnermonate, ** ElterngeldPlus je Elternteil; Teilzeit 25 bis 30 Stunden

Quelle: familienportal.de

Beispiel 1: Mittleres Einkommen (zum Beispiel Einzelhandelskaufmann)

- 1 Einkommen vor der Geburt des Kindes: 1.400 Euro/Monat
- 2 Voller Elterngeldanspruch: 910 Euro/Monat (= 65% von 1.400 Euro)
- 3 Summe Elterngeld für max. 12 Monate: 10.920 Euro (= 12 x 910 Euro)

Teilzeit 40%

Elterngeld	ElterngeldPlus
Einkommen nach der Geburt des Kindes durch Teilzeitarbeit (40%) 560 Euro/Monat	
Einkommenswegfall 840 Euro/Monat	
Elterngeld 546 Euro/Monat (= 65% von 840 Euro)	ElterngeldPlus 455 Euro/Monat*
monatliches Gesamteinkommen 1.106 Euro (= 560 + 546 Euro)	monatliches Gesamteinkommen 1.015 Euro (= 560 + 455 Euro)
Summe Elterngeld für max. 12 Monate 6.552 Euro (= 12 x 546 Euro)	Summe ElterngeldPlus für max. 24 Monate 10.920 Euro (= 24 x 455 Euro)

* der Deckelungsbetrag liegt bei der Hälfte des vollen Elterngeldanspruches ohne Teilzeit von 910 Euro also bei 455 Euro.

Beispiel 2: Höheres Einkommen (zum Beispiel technische Facharbeiterin)

- 1 Einkommen vor der Geburt des Kindes: 2.200 Euro/Monat
- 2 Voller Elterngeldanspruch: 1.430 Euro/Monat (= 65% von 2.200 Euro)
- 3 Summe Elterngeld für max. 12 Monate: 17.160 Euro (= 12 x 1.430 Euro)

Teilzeit 75%

Elterngeld	ElterngeldPlus
Einkommen nach der Geburt des Kindes durch Teilzeitarbeit (75%) 1.650 Euro/Monat	
Einkommenswegfall 550 Euro/Monat	
Elterngeld 357,50 Euro/Monat (= 65% von 550 Euro)	ElterngeldPlus 357,50 Euro/Monat*
monatliches Gesamteinkommen 2.007,50 Euro (= 1.650 + 357,50 Euro)	monatliches Gesamteinkommen 2.007,50 Euro (= 1.650 + 357,50 Euro)
Summe Elterngeld für max. 12 Monate 4.290 Euro (= 12 x 357,50 Euro)	Summe ElterngeldPlus für max. 24 Monate 8.580 Euro (= 24 x 357,50 Euro)

* der Deckelungsbetrag liegt bei der Hälfte des vollen Elterngeldanspruches ohne Teilzeit von 1.430 Euro also bei 715 Euro.





Checkliste

Vor der Geburt:

- Unmittelbare/n Vorgesetzte/n über die Schwangerschaft informieren
- Personalstelle schriftlich (formlos) mit Kopie des Mutterpasses über die Schwangerschaft informieren
- Krankenkasse (Tarifbeschäftigte) informieren (hinsichtlich Berechnung des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschutzes)
- Informationen zum Elterngeld beim zuständigen Amt einholen
- Ggf. Steuerklasse wechseln
- Information zur Elternzeit frühzeitig lesen
- Krankenkasse für das Kind auswählen
- Antrag des Beihilfeantrages (Erstlingsausstattung) vorbereiten
- Antrag auf Elterngeld vorbereiten
- Antrag auf Elternzeit vorbereiten
- Kostenübernahme für Geburtsvorbereitungskurs mit dem PÄD abklären
- Abwesenheitsassistenten individuell einstellen
- Gewünschte Kontaktaufnahme mit der/dem Vorgesetzten abklären

Nach der Geburt:

- Beim Standesamt das Kind anmelden und Geburtsurkunde abholen
- Personalstelle mit Kopie der Geburtsurkunde informieren
- Elterngeldantrag mit Kopie der Geburtsurkunde einreichen
- Kindergeld und Familienzuschlag beim LBV mit Kopie der Geburtsurkunde beantragen
- Krankenkasse des Kindes über die Geburt informieren
- Antrag auf Elternzeit sieben Wochen vor Beginn bei der Personalstelle abgeben
- Kostenübernahme für Rückbildungsgymnastik mit dem PÄD abklären

Wir mischen uns ein.



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Abteilung Frauenpolitik
0211/29 10 122
www.gdp-nrw.de

